

## Sonstige Bekanntmachungen

### Änderung der Satzung

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 21. Mai 2014

www.vw-ltkmv.de

Die Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 2. November 1991 (AmtsBl. M-V/AAz. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. September 2011 (AmtsBl. M-V/AAz. 2011 S. 991), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

c) Im Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Kammerversammlung“ gestrichen und das Wort „Vertreterversammlung“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitglied des Versorgungswerkes werden darüber hinaus alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2013 Mitglied der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft die jeweilige Regelaltersgrenze gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig im medizinischen Sinne sind.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Scheiden Angehörige der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die nach Satz 1 dem Versorgungswerk nicht angehörten, aus der Beschäftigung, welche die Ausnahme von der Mitgliedschaft bedingt, aus, so werden sie nur dann Mitglieder des Versorgungswerkes, wenn sie im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2013 das 65. Lebensjahr nicht vollendet und im Fall der Begründung der Kammermitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2013 zu diesem Zeitpunkt die jeweilige Regelaltersgrenze gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig im medizinischen Sinne sind.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Mitglieder, die eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV der bis zum 31. Dezember

2012 geltenden Fassung ausüben und nicht gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, sowie Mitglieder, die ab dem 1. Januar 2013 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV aufgenommen haben und einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1b SGB VI gestellt haben.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wer nach § 7 Absatz 1 von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, kann die Mitgliedschaft freiwillig erwerben, sofern er die jeweilige Regelaltersgrenze gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 noch nicht erreicht hat.“

b) Die Sätze 4 bis 7 werden gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In beiden Fällen muss ein entsprechender schriftlicher Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt gestellt werden.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Mitglied kann die freiwillige Mitgliedschaft nicht kündigen.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Mitglieder im Sinne des § 27 Buchstabe b, c und d gilt § 10 in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Versorgungswerk gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag folgende Leistungen:“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „medizinischen“ eingefügt.

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Leistungen nach den Buchstaben a, c und d werden grundsätzlich ab dem Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen gewährt. Erfolgt die Antragstellung später als sechs Monate danach, beginnt die Leistung mit dem Ersten des Monats, welcher dem Antragseingang folgt.“

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“

## 7. § 26 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und Arbeitslosengeld I, Übergangsgeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen oder sonstige Leistungen Dritter beziehen, haben für diese Zeiten Versorgungsbeiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie ohne Befreiung von der Versicherungspflicht an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.“

## 8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Mitglieder leisten während der Zeit des Bundesfreiwilligendienstes einen Versorgungsbeitrag in der Höhe, wie er ihnen während dieser Zeit von dritter Seite zu gewähren ist.“

b) Es wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Mitglieder, die einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit beziehen, leisten mindestens das 0,1-fache des Normalbeitrages.“

## 9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 13 eingefügt:

„(13) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 21. September 2011 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2012 in Kraft.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 14 eingefügt:

„(14) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 21. Mai 2014 tritt nach Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

Vorstehende Satzungsänderung vom 21. Mai 2014 wird genehmigt.

Schwerin, den 18. Juni 2014

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin  
gez. Dr. D. Freitag

ausgefertigt: Dummerstorf, den 17. Juli 2014

(Siegel)

**gez. Dr. Pietschke**  
**Präsident der Landestierärztekammer**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 512

## Öffentliche Bekanntmachung von Unfallverhütungsvorschriften

Bekanntmachung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Juni 2014

Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß § 33 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern zu erlassen:

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (Az.: 415.578.201.009) hat diese Unfallverhütungsvorschrift mit Schreiben vom 7. August 2014 genehmigt.

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Die Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern kann in den Geschäftsräumen der Präventionsabteilung der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 325, 19055 Schwerin eingesehen werden.

Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern können die Unfallverhütungsvorschrift bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 110232, 19022 Schwerin abfordern.

**Hans-Peter Voß**  
**i. V. Geschäftsführer der Unfallkasse**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 513

## Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 25. August 2014

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde [§ 32 Absatz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)] hat das Vorhaben einer Waldumwandlungsmaßnahme für die Rekonstruktion der 110 kV-Leitung zwischen Greifswald und Karlshagen in den Gemarkungen Diedrichshagen, Greifswald, Gustebin, Konerow, Kröslin, Latzow, Nonnendorf und Stilow diverse Flurstücke (alle teilweise) mit einer Größe von 2,8 ha einer Vorprüfung